

Satzung

des Schützenkreises Bremerhaven von 1956 e.V.

vom 03.Februar 1957
in der Neufassung vom 3. August 2013

§ 1 Name und Sitz

- a) Der Verband führt den Namen **Schützenkreis Bremerhaven von 1956 e. V.** und hat seinen Sitz in Bremerhaven.
- b) Registergericht ist das Amtsgericht Bremen.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Schützenkreises ist:

- a) der freiwillige Zusammenschluss von ansässigen Schützen- und schiesssporttreibenden Vereinen und Abteilungen im Raum Bremerhaven (nachfolgend Mitglied genannt),
- b) die Pflege des Schießsports nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V.,
- c) die Erhaltung und Pflege der Tradition und des Schützenbrauchtums,
- d) die Beratung seiner Mitglieder in Angelegenheiten des Schützenwesens,
- e) die Förderung des Breiten- und Freizeitsports.

2. Der Schützenkreis Bremerhaven verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege des Schießsports.

3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Verbandsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Schützenkreises. Der Verband erstrebt keine Gewinne.

4. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung bzw. Aufhebung des Schützenkreises keinen Anteil am Kreisvermögen.

5. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweck des Schützenkreises fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die Satzungen des Deutschen Olympischen Sportbundes e. V. und des Deutschen Schützenbundes e.V., mit ihren untergeordneten Verbänden, werden anerkannt.

7. Der Schützenkreis ist politisch und konfessionell unabhängig.

8. In der vorliegenden Satzung wird durchgängig die männliche Form benutzt. Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes sind diese Bezeichnungen als nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten.

§ 3 Mitgliederkreis

Die Mitgliedschaft kann von jedem Verein im Sinne § 2 Abs. 1a) erworben werden.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme von Vereinen in den Schützenkreis Bremerhaven ist schriftlich beim Präsidium zu beantragen. Das Präsidium entscheidet über den Antrag.
2. Die Gemeinnützigkeit des antragstellenden Vereins muss von diesem nachgewiesen werden.
3. Der Beitritt wird durch schriftliche Anerkennung der Satzung des Schützenkreises vollzogen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereins im Schützenkreis endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Auflösung des betreffenden Vereins.

§ 6 Freiwilliger Austritt

1. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
2. Die schriftliche rechtsverbindlich unterzeichnete Austrittserklärung muss bis zum 30. September des jeweiligen Jahres dem Präsidium des Schützenkreises zugegangen sein.

§ 7 Ausschluss

1. Der Ausschluss aus dem Schützenkreis kann erfolgen, wenn
 - a) ein Mitglied gegen die Satzung des Schützenkreises verstößt oder seine Gemeinnützigkeit verliert,
 - b) ein Mitglied mit der Zahlung der festgelegten Beiträge und etwaiger Umlagen länger als 1 Jahr trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist.
2. a) Zum Ausschluss ist ein Beschluss des Gesamtpräsidiums mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Vor Beschlussfassung ist dem Betroffenen vor dem Gesamtpräsidium Gehör einzuräumen.
2. b) Über den Ausschluss entscheidet die Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit.

3. Das betroffene Mitglied ist mit einer schriftlichen Begründung von diesem Beschluss unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 8 Beiträge

1. Die dem Schützenkreis angeschlossenen Mitglieder haben den festgesetzten Beitrag zu zahlen und die Meldung aller ihrer Mitglieder zum vorgegebenen Stichtag des übergeordneten Verbandes einzureichen.
2. Die Höhe des Beitrags wird auf der jährlichen Delegiertenversammlung für das nächste Jahr festgesetzt.
3. Jedes Mitglied hat bei seinem Ausscheiden die fällig gewordenen Beiträge voll zu entrichten. Für jedes angebrochene Jahr ist der volle Beitrag zu zahlen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Vereine

1. Alle dem Schützenkreis angeschlossenen Mitglieder haben die gleichen Rechte. Die Mitglieder des Schützenkreises üben ihre Rechte durch stimmberechtigte Delegierte in den Delegiertenversammlungen aus.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Schützenkreises zu nutzen. Sie haben das Recht an allen Veranstaltungen des Schützenkreises teilzunehmen.
3. Die Mitglieder haben ein Anrecht auf Rat und Unterstützung in allen schiesssportlichen Belangen und Fragen die dem Satzungszweck gemäß § 2 entsprechen.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht das Ansehen und die Interessen des Schützenkreises zu wahren.
5. Die Vereine haben die Pflicht die festgesetzten Beiträge und etwaige Umlagen zu entrichten.

§ 10 Die Organe des Schützenkreises sind:

- a.) die Delegiertenversammlung
- b.) das Gesamtpräsidium
- c.) das Präsidium

§ 11 Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das beschließende Organ des Schützenkreises.
2. Sie besteht aus den Delegierten sämtlicher angeschlossener Mitglieder und aus den Präsidiumsmitgliedern des Schützenkreises. Die Mitglieder bestimmen ihre Delegierten selbst. Jedes Mitglied hat auf der Delegiertenversammlung für angefangene 50 Mitglieder (lt. letzter Mitgliedermeldung des Vorjahres) je einen stimmberechtigten Delegierten. Kein Mitglied kann sich von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Die Stimmabgabe kann nur durch die anwesenden Delegierten und dem Präsidium erfolgen. Jeder Delegierte und jedes Präsidiumsmitglied gemäß § 12, Punkt 2. a) - e) verfügt über jeweils eine Stimme. Eine Stimmenübertragung auf andere Delegierten ist nicht statthaft. Die Mitglieder haben ihre Delegierten vor Sitzungsbeginn zu melden.
3. Die Delegiertenversammlung muss jährlich, spätestens bis zum 1. März, abgehalten werden.
4. Außerordentliche Delegiertenversammlungen müssen stattfinden, wenn sie von mindestens einem Drittel aller angeschlossenen Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt werden. In diesem Falle ist die Versammlung innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
5. Das Präsidium des Schützenkreises kann ebenfalls außerordentliche Delegiertenversammlungen einberufen.
6. Jede Delegiertenversammlung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich per Brief bzw. Telefax oder mittels elektronischer Datenübermittlung (z.B. E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Jede so einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
7. Der Delegiertenversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte,
 - b) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und der Jahresrechnung
 - c) die Entlastung des Präsidiums und des Gesamtpräsidiums,
 - d) die Wahl der Mitglieder des Gesamtpräsidiums und deren Stellvertreter, sowie die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) die Beschlussfassung über Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen
 - f) die Änderung oder Neufassung der Satzung,
 - g) die Bestimmung des Ortes des nächsten Delegiertentages,
 - h) die Auflösung des Schützenkreises,
 - i) den Ausschluss von Mitgliedern (mit 2/3 Mehrheit),
 - j) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - k) die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, soweit sie sich aus dieser Satzung ergeben oder durch das Präsidium oder Gesamtpräsidium zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

8. Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Das Gesamtpräsidium / Präsidium

1. Dem Gesamtpräsidium gehören an:

- a) die Mitglieder des Präsidiums § 12, Punkt 2. a) – h)
- b) stellv. Schatzmeister
- c) stellv. Schriftwart
- d) stellv. Sportleiter
- e) stellv. Damenleiter
- f) stellv. Jugendsportleiter
- g) stellv. Pressewart
- h) Pistolenreferent
- i) Bogenreferent
- j) stellv. Bogenreferent
- k) Rundenwettkampfleiter
- l) stellv. Rundenwettkampfleiter
- m) Jugendsprecher
- n) stellv. Jugendsprecher
- o) Ehrenmitglieder mit beratender Stimme

2. Das Präsidium besteht aus:

- a) Präsidenten
- b) Vizepräsident
- c) Schatzmeister
- d) Schriftwart
- e) Sportleiter
- f) Jugendsportleiter
- g) Damenleiter
- h) Pressewart

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Bewerber offen.

3. Scheidet ein Präsidiumsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so ist dieser Posten von der nächsten Delegiertenversammlung neu zu besetzen.

Tritt ein Präsidiumsmitglied während der Delegiertenversammlung zurück, scheidet aus oder wird einem Präsidiumsmitglied das Vertrauen entzogen, so ist diese Stelle sofort neu zu besetzen.

Bei Bedarf kann das Gesamtpräsidium das Amt für die Übergangszeit kommissarisch besetzen.

4. Das Gesamtpräsidium kann, wenn es die Verhältnisse erfordern, von der Delegiertenversammlung ergänzt, eingeschränkt oder neu gegliedert werden. Dazu bedarf es keiner Satzungsänderung.
5. Sämtliche Gesamtpräsidiumsmitglieder sind bei allen vertraulich zu behandelnden Themen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
6. Das Präsidium im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Sie vertreten den Schützenkreis gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis vertritt der Vizepräsident, wenn der Präsident verhindert ist.

7. Das Präsidium führt die Geschäfte des Schützenkreises nach Maßgabe dieser Satzung. Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform und müssen vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter vollzogen sein. Zuvor muss die Zustimmung der Delegiertenversammlung eingeholt werden.
8. Das Präsidium kann Ordnungen und Regelungen erlassen und Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse haben über das Ergebnis dem Präsidium zeitnah Bericht zu erstatten.
9. Gesamtpräsidiumsmitglieder werden im Rhythmus von 3 Jahren gewählt: Sie müssen Mitglieder eines Vereines des Schützenkreises sein.
 - a) Präsident
stellv. Schriftwart
Sportleiter
stellv. Jugendsportleiter
Damenleiter
Rundenwettkampfleiter
Bogenreferent
Rechnungsprüfer
 - b) Schatzmeister
Schriftwart
stellv. Sportleiter
Pressewart
stellv. Rundenwettkampfleiter
stellv. Bogenreferent
Rechnungsprüfer
 - c) Vizepräsident
stellv. Schatzmeister
Jugendsportleiter
stellv. Damenleiter
stellv. Pressewart
Pistolenreferent
Rechnungsprüfer

Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Aufgabengebiete der Gesamt-/Präsidiumsmitglieder

Alle Funktionen im Präsidium sind ehrenamtlich.

Von Präsidiumsmitgliedern verauslagte Kosten können auf Antrag erstattet werden.

1. Dem Gesamtpräsidium obliegt:

- a) Das Gesamtpräsidium kann bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds das Amt bis zur nächsten Delegiertenversammlung kommissarisch besetzen.
- b) Zum Ausschluss eines Vereines ist ein Beschluss des Gesamtpräsidiums mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
Bei entsprechendem Mehrheitsbeschluss erfolgt die Weitergabe zur Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung.
- c) Beratung des Präsidiums bei der Erarbeitung von Ordnungen und Konzeptionen sowie Planung und Durchführung von Traditionsveranstaltungen.
- d) Beschließung von Richtlinien und Ordnungen zur Umsetzung sportlicher Belange.
- e) Das Gesamtpräsidium entscheidet über eine Ehrenmitgliedschaft. Sie wird mit der Ernennung auf dem Delegiertentag wirksam.

2. Dem Präsidium obliegt:

- a) Die Feststellung und Vorbereitung der Verhandlungspunkte für die Delegiertenversammlung,
- b) die jährliche Berichterstattung, die ordnungsgemäße Verwaltung der Haushaltsmittel und des Vermögens und die Rechnungslegung,
- c) die Vorbereitung, Durchführung und Beaufsichtigung von Veranstaltungen,
- d) alle ihm durch Beschluss der Delegiertenversammlung übertragenden Aufgaben.

3. Der Präsident leitet die Delegiertenversammlung und die Sitzungen des (Gesamt-)Präsidiums.

Der Präsident lädt unter einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen zu Sitzungen des Präsidiums und des Gesamtpräsidiums.

4. Der Schriftwart hat den Schriftverkehr des Schützenkreises abzuwickeln.

5. Der Schatzmeister führt eine genaue Auflistung der angeschlossenen Mitglieder. Er erledigt die Finanzangelegenheiten des Schützenkreises. Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben hat er Buch zu führen.

6. Der Sportleiter ist für den sportlichen Teil aller Veranstaltungen verantwortlich.

7. Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, über die ihnen zur Kenntnis gelangten vertraulichen Mitteilungen aus Mitgliederkreisen strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Abstimmungen

1. Bei Abstimmungen gilt die einfache Stimmenmehrheit, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreiben.
2. Über einen Antrag muss geheim abgestimmt werden, wenn sich mindestens 50 % der Delegierten für die Art der Abstimmung aussprechen.

§ 16 Rechnungsprüfungen

1. Auf jeder jährlichen Delegiertenversammlung ist ein Rechnungsprüfer zu wählen. Sie werden im Rhythmus für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Mitglieder des Gesamtpräsidiums sind nicht als Rechnungsprüfer wählbar. In jedem Jahr scheidet ein Rechnungsprüfer aus und zwar derjenige, der das Amt 3 Jahre inne hatte.
2. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von den Rechnungsprüfern zu prüfen. Der Jahreskassenbericht ist vom Schatzmeister vorzulegen.
3. Die Rechnungsprüfer haben den Delegierten auf der jährlichen Delegiertenversammlung über ihre Prüfung zu berichten.
4. Ein Rechnungsprüfer stellt nach diesem Bericht den Antrag auf Entlastung des Vorstandes für den Zeitraum des Geschäftsjahres seit der letzten Delegiertenversammlung.

§ 17 Anträge

1. Anträge, über die auf Delegiertenversammlungen abgestimmt werden soll, müssen mindestens 10 Tage vorher dem Präsidenten schriftlich von dem Mitglied rechtsverbindlich eingereicht werden.
2. Dringende Anträge können während der Versammlung noch von Delegierten eingebracht werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit.
3. Alle Anträge müssen begründet sein.

§ 18 Satzungsänderungen

1. Änderungen dieser Satzung können nur auf Delegiertenversammlungen mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
2. Die Anträge auf Satzungsänderung müssen den genauen, gewünschten Wortlaut des Paragraphen, Absatzes oder Satzes enthalten.
3. Die Bestimmungen aus § 17 Absatz 1 und 3 treffen auch hier zu.

§ 19 Erfüllungsort

Der Erfüllungsort ist Bremerhaven.

§ 20 Auflösung

1. Zur Auflösung des Schützenkreises bedarf es eines mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefassten Beschlusses der Delegierten auf einer gesonderten Delegiertenversammlung, an der mindestens 75 % der möglichen Delegierten teilnehmen müssen.
2. Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, ist frühestens nach 4 Wochen eine weitere Delegiertenversammlung vom Präsidium einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Die $\frac{3}{4}$ Mehrheitsklausel bleibt bestehen.
3. Bei Auflösung ist das Vermögen des Schützenkreises der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zu übereignen.

§ 21

Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB.